



**Studienordnung  
der Philosophischen Fakultät  
der Friedrich-Schiller-Universität Jena  
für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients  
mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kernfach- und Ergänzungsfach  
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts  
vom 23. Februar 2023**

**(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2023 S.8)**

**Lesefassung  
unter Berücksichtigung der Ersten Änderung vom 7. Februar 2025  
(Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 1/2025 S. 20)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Dezember 2022 (GVBl. S. 483), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena die Studienordnung für das Fach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik als Kernfach- und Ergänzungsfach in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts neu. Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Ordnung am 24. Januar 2023 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Februar 2023 der Ordnung zugestimmt. Der Präsident hat die Ordnung am 23. Februar 2023 genehmigt.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Kern- und Ergänzungsfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2  
Zugangsvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.

**§ 3  
Sprachanforderungen und -nachweise**

- (1) <sup>1</sup>Für die Lektüre der Fachliteratur werden Kenntnisse in Englisch vorausgesetzt. <sup>2</sup>Sie sind nachzuweisen über Abiturzeugnis oder durch Bescheinigung Niveau A 2 gemäß Europäischem Referenzrahmen bis spätestens zur Anmeldung zum Modul AO 320.



- (2) <sup>1</sup>Altgriechische und lateinische Sprachkenntnisse sind aufgrund fachlicher Berührungen zwischen Altorientalistik und Klassischer Philologie empfehlenswert, aber keine Voraussetzung für das Studium. <sup>2</sup>Da wichtige Fachpublikationen auch auf Französisch, Italienisch, Russisch und Spanisch erscheinen, sind Kenntnisse in einer dieser Sprachen wünschenswert.

#### § 4

##### Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelorarbeit drei Jahre.
- (3) <sup>1</sup>Ein Teilzeitstudium ist möglich. <sup>2</sup>Näheres hierzu regelt die Immatrikulationsordnung.

#### § 5

##### Ziel des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Die Altorientalistik (traditionell: Assyriologie), welche die Hauptkomponente des B.A. Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik bildet, ist eine philologisch fundierte Kulturwissenschaft, die sehr eng mit den Nachbardisziplinen Semitistik, Indogermanistik und Alttestamentlicher Wissenschaft verknüpft ist. <sup>2</sup>Die Kenntnis der Keilschrift und der wichtigsten Keilschriftsprachen bildet die Grundlage für die eingehendere Beschäftigung mit den vielfältigen Aspekten des Faches: Geschichte, Literatur, Religion, Wissenschaft (Grammatik, Mathematik, Astronomie, Medizin), Wirtschaft und Recht des Alten Vorderen Orients. <sup>3</sup>In Jena liegen die Fachschwerpunkte auf dem Akkadischen und Sumerischen, im Rahmen der Wahlpflichtmodule des B.A. werden in der Regel auch Grundkenntnisse in den altorientalischen Sprachen Hebräisch und Hethitisch, sowie in Vorderasiatischer Archäologie oder Ägyptologie erworben.
- (2) <sup>1</sup>Das BA-Studium vermittelt:
1. ein breites Grundwissen über die altorientalischen Kulturen, Staaten und ihre Geschichte;
  2. elementare Kenntnisse in der wichtigsten Keilschriftsprache, dem Akkadischen (Babylonisch-Assyrischen);
  3. Kenntnis der wichtigsten Keilschriftzeichen und ihrer Werte in akkadischen und sumerischen Texten;
  4. Grundkenntnisse in mindestens einer weiteren altorientalischen Sprache.
- <sup>2</sup>Die Studierenden sind bei Studienabschluss in der Lage, altorientalische Schriftquellen philologisch zu durchdringen und in Hinblick auf wissenschaftliche Problemstellungen auszuwerten.
- (3) <sup>1</sup>Seinen spezifischen Inhalten entsprechend bildet das BA-Studium Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik in erster Linie eine Grundlage für weitere Qualifikationen und Spezialisierungen im kulturwissenschaftlichen Bereich. <sup>2</sup>Aufgrund seiner sprachlichen Grundlagen, kulturwissenschaftlichen Ausrichtung und interdisziplinären Anknüpfungspunkte bietet das Kernfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik gute Voraussetzungen für folgende Berufsfelder: Bibliotheks- und Archivwesen, Wissenschaftsjournalismus, Erwachsenenbildung, Bildungsmanagement, Tourismus (Studienreisen), diplomatischer Dienst.



- (4) Als Ergänzungsfächer bzw. als Kernfächer werden empfohlen: Arabistik, Indogermanistik, Religionswissenschaft, Grundlagen des Christentums, Kaukasiologie, Klassische Archäologie, Alte Geschichte u.a.
- (5) <sup>1</sup>Fachspezifische Schlüsselqualifikationen werden innerhalb wissenschaftlicher Seminare der Altorientalistik durch Vorbereitung und Präsentation von Referaten erworben (4 Referate: 10 Leistungspunkte). <sup>2</sup>Die Studierenden erhalten zeitnah Rückmeldung zu Inhalt und Präsentationsformen.

## § 6

### Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) <sup>1</sup>Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). <sup>2</sup>Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. <sup>3</sup>Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. <sup>4</sup>Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. <sup>5</sup>Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. <sup>6</sup>Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) <sup>1</sup>Das Studienangebot ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. <sup>3</sup>Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lehrformen zusammen. <sup>4</sup>Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. <sup>5</sup>Die Untergliederung des Faches Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. <sup>6</sup>Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über die Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) <sup>1</sup> Das Studium im Kernfach Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik besteht aus 80 Leistungspunkten des Studienfaches, 30 Leistungspunkten für berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen sowie 10 Leistungspunkten für die Abschlussarbeit. <sup>2</sup>Mindestens 60 LP werden durch das Belegen von 5 Pflichtmodulen aus der Altorientalistik (50 LP) und einem Pflichtmodul aus der Indogermanistik (10 LP) erbracht:

| Code     | Module Pflichtbereich                   | Typ | LP |
|----------|---|-----|----|
| AO 110   | Einführung in die Altorientalistik      | P   | 20 |
| AO 120   | Geschichte und Kultur des Alten Orients | P   | 10 |
| AO 310   | Akkadische Lektüre                      | P   | 5  |
| AO 320   | Einführung in das Sumerische            | P   | 5  |
| IDG BM 1 | Einführung in die Sprachwissenschaft    | P   | 10 |
| AO 610   | Bachelorarbeit                          | P   | 10 |



<sup>3</sup>Des Weiteren sind Wahlpflichtmodule im Umfang von 30 LP zu erbringen. <sup>4</sup>Davon müssen 20 LP auf Module zu vorderorientalischen Sprachen entfallen, die gemäß Modulkatalog aus dem Lehrangebot der Arabistik, Altorientalistik, Indogermanistik und Theologie gewählt werden können. <sup>5</sup>Dieses Angebot umfasst Varietäten des Sumerischen und Akkadischen, modernes und klassisches Arabisch, Hebräisch sowie weitere vorderorientalische Sprachen. <sup>6</sup>Weitere 10 LP können dann gemäß Modulkatalog aus dem breit angelegten Allgemeinen Wahlpflichtbereich mit Modulen aus der Altorientalistik, der Arabistik, der Theologie, der Indogermanistik, den Altertumswissenschaften und der Kaukasiologie belegt werden.

- (4) <sup>1</sup>Das Studium des Ergänzungsfachs Sprachen und Kulturen des Vorderen Orients mit Schwerpunkt Altorientalistik umfasst 60 Leistungspunkte. <sup>2</sup>Dabei werden 40 LP durch das Belegen von vier Pflichtmodulen, weitere 20 LP durch Wahlpflichtmodule aus den gem. Ab. 3 genannten Bereichen erbracht.

<sup>3</sup>Pflichtmodule im Ergänzungsfach:

| Code   | Modultitel                              | Typ | LP |
|--------|---|-----|----|
| AO 110 | Einführung in die Altorientalistik      | P   | 20 |
| AO 120 | Geschichte und Kultur des Alten Orients | P   | 10 |
| AO 310 | Akkadische Lektüre                      | P   | 5  |
| AO 320 | Einführung in das Sumerische            | P   | 5  |

- (5) <sup>1</sup>In das Studium des Kernfaches sind berufsfeldbezogene Schlüsselqualifikationen im Umfang von 30 LP eingeschlossen. <sup>2</sup>Diese gliedern sich in einen Pflichtbereich und einen Wahlpflichtbereich. <sup>3</sup>Der Pflichtbereich besteht aus dem Praxismodul AO 340 (10 LP) und dem Modul Fachspezifische Schlüsselqualifikationen: Referate AO 350 (10 LP). <sup>4</sup>Der Wahlpflichtbereich besteht aus den Allgemeinen Schlüsselqualifikationen (10 LP), die über Module aus dem zentralen Modulkatalog für Allgemeine Schlüsselqualifikationen erworben werden.

| Code   | Modultitel   | Typ | LP |
|--------|--|-----|----|
| AO 340 | Praxismodul  | P   | 10 |
| AO 350 | Fachspezifische Schlüsselqualifikationen (FSQ): Referate | P   | 10 |
| —      | Allgemeine Schlüsselqualifikationen (ASQ)                | WP  | 10 |

- (6) <sup>1</sup>Schlüsselqualifikationen sollen Erfahrungen in Bereichen vermitteln, die über die grundlegenden Kenntnisse der Altorientalistik hinausgehen. <sup>2</sup>Unter anderem zählen dazu die Erlangung von Basiswissen in weiteren Sprachen und/oder von technischen Fertigkeiten. <sup>3</sup>Es wird empfohlen, im Bereich der Allgemeinen Schlüsselqualifikationen insbesondere Module auszuwählen, die Kenntnisse und Fähigkeiten im Umgang mit EDV und Datenbanken vermitteln bzw. Fremdsprachen wie Latein, Altgriechisch bzw. Französisch, Italienisch, Russisch oder Spanisch.

- (7) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

- a) Kernfach

| Code   | Zulassungsvoraussetzungen |
|--------|---------------------------|
| AO 310 | AO 110                    |
| AO 320 | AO 110                    |



b) Ergänzungsfach

| Code   | Zulassungsvoraussetzungen |
|--------|---------------------------|
| AO 310 | AO 110                    |
| AO 320 | AO 110                    |

**§ 7**  
**Bewertungskriterien**

- (1) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (2) Die Fachmodule werden gemäß der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.

**§ 8**  
**Modulbeschreibungen**

- (1) <sup>1</sup>Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. <sup>2</sup>Sie werden vor Beginn des Moduls bekannt gegeben. <sup>3</sup>Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsform von der Lehrperson bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

**§ 9**  
**Praxismodul**

- (1) <sup>1</sup>Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums. <sup>2</sup>Die Studierenden absolvieren nach Absprache mit der oder dem Modulverantwortlichen ein Praktikum von mindestens 6 Wochen im Inland oder Ausland. <sup>3</sup>Für ein berufsorientiertes Praxismodul können im Bereich Altorientalistik bspw. folgende Einrichtungen in Frage kommen: Forschungsinstitute, Bibliotheken, Archive, Museen, Goethe-Institute, Auswärtiges Amt, Internationale Organisationen, Verlage, wirtschaftliche Unternehmen. <sup>4</sup>Das Praxismodul soll der Berufsorientierung der Studierenden dienen.
- (2) <sup>1</sup>Das erfolgreich absolvierte Praxismodul wird in Form eines Portfolios dokumentiert. <sup>2</sup>In einem Portfolio werden in Form eines Berichtes (mit Bescheinigung über Absolvierung eines Praktikums; Gutachten) persönliche Lern- und Arbeitsvorhaben sowie Ergebnisse gesammelt und kritisch reflektiert.

**§ 10**  
**Studienfachberatung**

- (1) Die Studienfachberatung wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Die Studienfachberatung zu den Bachelorstudienfächern wird durch eine gesonderte Studienberatung des Seminars für Altorientalistik des Instituts für Orientalistik, Indogermanistik, Ur- und Frühgeschichtliche Archäologie durchgeführt.



- (3) <sup>1</sup>Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung. <sup>2</sup>Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

### **§ 11 Gleichstellungsklausel**

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten unabhängig von ihrem grammatischen Geschlecht für Männer und Frauen sowie für Personen, die sich keinem dieser Geschlechter zuordnen, gleichermaßen.

### **§ 12 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Nicht besetzt

Jena, 23. Februar 2023

Prof. Dr. Walter Rosenthal  
Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena